

Bericht an den Landrat

Bericht der: Bau- und Planungskommission
vom: 22. August 2016
Zur Vorlage Nr.: [2015/434](#)
Titel: **Gesetz über die Brand- und Elementarschadenprävention (BEPG)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2015/434

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Gesetz über die Brand- und Elementarschadenprävention (BEPG)

vom 22. August 2016

1. Ausgangslage

Das Versicherungsmodell der [Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung](#) (BGV) basiert auf drei Säulen. Das vorliegende Gesetz bildet die erste Säule – die Prävention – und zwar in den Bereichen Brand- und Elementarschadenprävention. Die zweite Säule – die Intervention – wird durch das seit dem 1. Januar 2014 in Kraft stehende Feuerwehrgesetz gebildet. Das geltende Sachversicherungsgesetz schliesslich stellt die dritte Säule – die Versicherung – dar.

Im Bereich der Brandschadenprävention (Brandschutzvorschriften) haben sich die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen seit Inkrafttreten des geltenden Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz ([SGS 761](#)) massgeblich geändert, so dass es totalrevidiert werden muss. Das neue Gesetz regelt, dass die BGV bei Gebäuden, die baubewilligungspflichtig erstellt oder umgebaut werden, Brandschutzmassnahmen als Auflage zur Baubewilligung formuliert, welche die Baubewilligungsbehörde anordnet. Bei Kleinbauten ist der Gemeinderat dafür zuständig. Bei bestehenden Gebäuden kann die BGV Brandschutzmassnahmen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens verfügen, wenn die Brandschutzvorschriften nicht eingehalten werden. Für die Kontrolle ist die BGV beziehungsweise bei Kleinbauten der Gemeinderat zuständig. Das vorliegende Gesetz hat den Personen- sowie den Sachwertschutz in Bezug auf Brandschäden zum Ziel.

Das Kaminfegewesen ist im neuen Gesetz nicht mehr verankert, da es sich mit den Argumenten der Brandsicherheit nicht mehr rechtfertigen lässt. Hingegen werden die Eigentümerinnen und Eigentümer von Feuerungsanlagen verpflichtet, diese periodisch durch eine Fachperson überprüfen und warten zu lassen. Die flächendeckende, periodische Feuerschau, welche derzeit durch die Gemeinden sichergestellt werden muss, wird aufgehoben, da die BGV Kontrollen durchführen und im Falle festgestellter Mängel entsprechende Schutzmassnahmen verfügen kann. Beiträge der BGV an freiwillige Brandschutzmassnahmen sollen durch diese weiterhin gewährt werden können.

Im Bereich der Elementarschäden schreibt der Bund den Kantonen vor, dass sie Naturgefahrenkarten erstellen müssen, welche die meteorologischen, gravitativen und tektonischen Naturgefahren ausweisen. Der Landrat hatte 2006 einen Bruttokredit von CHF 4,15 Mio. für die Erstellung solcher Naturgefahrenkarten beschlossen; die Karten liegen seit Ende 2011 vor. Sie dienen als wissenschaftliche Grundlage zur Beurteilung der Frage, an welchen Standorten mit Auflagen, wo eingeschränkt oder wo gar nicht gebaut werden darf.

Bisher wurde die Elementarschadenprävention gesetzlich nicht erfasst. Das BEPG bezweckt nun die Regelung des Schutzes vor Brand- und Elementarschäden. Dieses verpflichtet die Bauherrschaft, bei Neu- und Umbauten gegebenenfalls von der BGV definierte bauliche und wirtschaftlich vertretbare Gebäudeschutzmassnahmen zu treffen. Für die Kontrolle der Einhaltung angeordneter Gebäudeschutzmassnahmen sind die BGV bzw. der Gemeinderat zuständig. Zudem kann die BGV neu Beiträge an freiwillige Gebäudeschutzmassnahmen leisten.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bau- und Planungskommission behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 21. Januar, 4. Februar, 3. März, 7. April, 28. April, 26. Mai und 9. Juni 2016. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrätin Sabine Pegoraro, Regierungsrat Isaac Reber, stv. Vorsteher BUD, Michael Köhn, Generalsekretär BUD, Andreas Weis, Leiter BIT, Andres Rohner, stv. Leiter Abteilung Recht, GSK BUD, Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden FKD, Bernhard Fröhlich, Direktor Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, Laszlo Koller, Basellandschaftliche Gebäudeversicherung und Peter Bächtold, Basellandschaftliche Gebäudeversicherung.

2.2. Eintreten

Die Bau- und Planungskommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

2.3. Detailberatung

In der Folge wird die Detailberatung der Verständlichkeit halber nach Paragraphen gegliedert:

2.3.1 Allgemeine Bestimmungen – Zweck und Regelungsbereich (§ 1)

Eine Kommissionsminderheit bezweifelt, dass es sinnvoll sei, das Thema Erdbebenschutz im BEPG zu regeln, denn die entsprechenden Normen beziehen sich auf die Vermeidung von Sach- und nicht Personenschäden. Dies offenbart sich in § 1 Absatz 1 lit. b. Im Erdbebenereignis sei jedoch nicht das Ziel, dass ein Gebäude unbeschädigt bleibt, sondern, dass es nicht einstürzt und dadurch Menschen getötet oder verletzt werden.

Eine Kommissionsmehrheit differenziert, der Zweck von § 1 Absatz 1 lit. a sei der vorbeugende Schutz von Personen vor Bränden, was bedeutet, dass ein Brand bereits im kleinsten Ausmass eine Personengefährdung darstellt. Aus diesem Grund sind alle Brandschutzmassnahmen primär auf den Personenschutz ausgerichtet. Im Unterschied dazu verfolgt § 1 Absatz 1 lit. b das vorrangige Ziel des Gebäudeschutzes in den gelben und blauen Zonen der Naturgefahrenkarten. Einzig in den roten Zonen ist gemäss Definition auch von einer Personengefährdung auszugehen. Somit ist die Erdbebensicherheit, zumindest in den roten Gebieten, auch auf den Personenschutz ausgerichtet.

2.3.2 Allgemeine Bestimmungen – Sorgfaltspflicht (§ 2)

– Absatz 1 (Verhinderung und Begrenzung Brand- und Elementarschäden)

In der ersten Lesung beschliesst die Kommission mit 8:4 Stimmen bei einer Enthaltung, Absatz 1 ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen. Eine Mehrheit ist der Meinung, die Bestimmung sei zu unkonkret und somit uferlos und der Begriff der Schadensbegrenzung zu unspezifisch. Eine Minderheit vertritt den Standpunkt, es gehe viel eher um die Verhinderung von Sachschäden. Mit Blick auf das verdichtete Bauen und das engere Zusammenleben schein es jedoch notwendig, gewisse Regeln festzuhalten, um entsprechend fehlbare Personen auf ihre Eigenverantwortung behaften zu können.

In der zweiten Lesung spricht sich eine knappe Kommissionsmehrheit dafür aus, Absatz 1 in seiner ursprünglichen Form wieder ins Gesetz aufzunehmen und somit jede Person zu verpflichten, Brand- und Elementarschäden, soweit möglich und zumutbar, zu verhindern oder zu begrenzen. Es wird seitens der anwesenden Juristen darauf hingewiesen, dass Absatz 2 alleine (Sorgfaltspflicht zur Verhinderung von Brandschäden richten sich nach den Brandschutzvorschriften) durchsetzungsrechtlich eine sehr schwache Norm ist, an der kaum Verantwortlichkeiten festgemacht werden könnten.

– *Absatz 4 (Regelung fachlicher Voraussetzungen Fachpersonen)*

Die Kommission beschliesst auf Empfehlung der FKD ohne Gegenstimme, diese zusätzlichen Sorgfaltspflichten in einer Verordnung zu regeln. Der Regierungsrat wird jedoch damit beauftragt, mit dem entsprechenden Hinweis im Gesetz den Kreis der Fachpersonen in der Verordnung zu definieren.

Ein Antrag auf Streichung von Absatz 2, sowie derjenige, die Fachpersonen auf Gesetzesstufe zu spezifizieren und auf die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zu verzichten, findet keine Mehrheit. Es werden Bedenken bezüglich der internationalen Verträge wie die der Personenfreizügigkeit laut, sowie, dass eine solche Regelung wegen der Gültigkeit höherrangigen Rechts vor Gericht nicht standhalten würde. Auch könnte eine solche Regelung negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Basel-Landschaft haben.

2.3.3 *Schutzmassnahmen Elementarschäden – Schutzziele (§ 10)*

Weil es eine Mehrheit als stossend empfindet, dass die kommunalen Vorschriften trotz bestehender Naturgefahrenkarten andere Hochwasserkoten angeben, hinterfragt diese den Zweck von Absatz 3. Zudem wird auf das Dilemma der nicht nachgeführten Nutzungspläne auf kommunaler Ebene aufmerksam gemacht. Ausserdem handelt es sich bei der genannten Norm um eine Kollisionsnorm zu anderen Gesetzgebungen, weshalb die Kommission einstimmig beschliesst, diesen Absatz 3 ersatzlos zu streichen.

2.3.4 *Schutzmassnahmen Elementarschäden – Anordnung (§ 11)*

Bezüglich Erdbeben kommen bei Neubauten die hierfür massgeblichen SIA-Normen zur Anwendung. Der Kanton Baselland gleicht sich damit dem Kanton Basel-Stadt an. Eine Erdbebenversicherung darf die BGV gemäss Sachversicherungsgesetz nicht anbieten. Auch auf nationaler Ebene ist laut Aussage der Verwaltungsvertreter eher nicht damit zu rechnen, dass eine gesamtschweizerische Erdbebenversicherung realisiert werden wird.

2.3.5 *Schutzmassnahmen Elementarschäden – Erweiterungs- und Änderungsfälle (§ 12)*

Absatz 1 schreibt aus Verhältnismässigkeitsgründen nur bei Neubauten Schutzmassnahmen gegen Erdbeben vor. Da Erdbeben das grösste Schadenspotenzial bergen und künftig vermehrt verdichtet gebaut werden wird, ist eine Kommissionsminderheit der Meinung, diesem Umstand sei zumindest bei öffentlichen Bauten Rechnung zu tragen. Zudem wird auf die Praxis im Nachbarkanton Basel-Stadt verwiesen, in welchem der Erdbebenschutz auch bei Umbauten berücksichtigt werden muss. Das [SIA-Merkblatt 2018](#) und das [Bundesamt für Umwelt](#) zeigen diesbezüglich ein grosses Spektrum an finanziell machbaren Massnahmen auf.

Ein Minderheitsantrag verlangt, Absatz 1 sei bis und mit den beiden Wörtern in Absatz 2 («die übrigen») zu streichen. Der Antrag wird jedoch grossmehrheitlich abgelehnt, mit dem Argument, im privaten Bereich oder bei Um- und Anbauten mache dies aus Kostengründen keinen Sinn. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, dass zum Beispiel beim Umbau von Schulen die Erdbebensicherheit bereits heute berücksichtigt wird.

Ein in der zweiten Lesung gestellter Änderungsantrag zu Absatz 1, lautend:

«Schutzmassnahmen gegen Erdbeben werden in den Erweiterungs- und Änderungsfällen gemäss § 11 Absatz 1 nur angeordnet, wenn das Tragwerk zusätzlich belastet oder geschwächt wird».

wird ebenfalls abgelehnt. Eine deutliche Mehrheit ist der Auffassung, Gebäudeaufstockungen oder Nachverdichtungen würden in der heutigen Zeit meist in leichter Holzbauweise realisiert, welcher den bestehenden Bau kaum belastet.

Die Gegenseite stört sich daran, dass nach geltendem Recht durch einen Umbau im Ausmass eines Neubaus die Schutzziele umgangen werden können.

2.3.6 Schutzmassnahmen Gemeinsame Bestimmungen – Kontrollen (§ 16)

Ein Teil der Kommissionsmitglieder fragt, warum das BIT nicht sowohl für die Bauabnahme, als auch für die Überprüfung der angeordneten Schutzmassnahmen zuständig ist. Es geht hierbei auch um die formelle Verfügungskompetenz, bei welcher unbedingt Deckungsgleichheit bestehen müsse: die Behörde, welche Schutzmassnahmen anordnet, muss auch die formelle Kompetenz innehaben, die Kontrolle zu verantworten und dementsprechende Anordnungen zu verfügen und durchzusetzen. Gemäss Aussage des BIT fehlt diesem im Gegensatz zur BGV zur Erledigung dieser Aufgaben jedoch die notwendige Fachkompetenz. Bereits heute meldet die BGV jedoch dem BIT, wenn Massnahmen nicht vollzogen worden sind. Obschon im BEPG nicht abgebildet, ist dieser Zwischenschritt verwaltungsgesetzkonform.

2.3.7 § 148 Buchstabe e und e^{bis}

Dem Antrag, § 148 lit. e^{bis} zu streichen, stimmt die Kommission mit deutlicher Mehrheit zu. Ohne Eintrag im Grundbuch bestehende und allen anderen Pfandrechten vorgehende Grundpfandrechte verkomplizieren die ganzen Handänderungsvornahmen und die Wahrscheinlichkeit, dass sie je einmal eine Rolle spielen, ist verschwindend klein. Zudem sind die Abklärungen diesbezüglich kompliziert und dementsprechend kostenintensiv.

2.3.8 Raumplanungs- und Baugesetz – § 101

Die Kommission hat im Rahmen der Beratung der Vorlage 2015/436 zur Änderung des RBG nur den ersten Satz des Absatz 1 verändert (siehe Bericht zur Vorlage 2015/436). Dementsprechend beantragt die Kommission die Streichung des § 101 Absatz 1 Satz 1 aus dem Entwurf, sowie die Beibehaltung von § 101 Absatz 2^{bis} im Entwurf. Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

2.3.9 BGV Fonds/ Mitbericht FIK

Die BGV ist gemäss eigener Aussage in der Lage, 800 Stellenprozente zu schaffen und einen Fonds von 3 Mio. Franken zuhanden des Kantons zu äufnen. Dies aufgrund eines sehr straffen Kostenmanagements, einer guten Reservepolitik und einer Strategie, mit welcher die Schäden tief gehalten werden können. Die neuen Stellen für die Elementarschadenprävention werden zwar kurzfristig zu Mehrkosten führen. Mittel- bis langfristig sollen die Kosten aber wieder eingespart werden, weil die Schadenssumme zumindest nicht zunehmen wird. Mit den neuen Stellen gehen Reorganisationsmassnahmen einher. Die BGV wird im Bereich Elementarschadenprävention vermehrt Beratungen anbieten. Dazu sind 300 bis 400 Stellenprozente vorgesehen. Es wird zudem möglich sein, durch die Verbindung von Brandschutz- und Elementarschadenprävention gewisse Synergien zu nutzen. Die veranschlagten 800 Stellenprozente sind die oberste Limite. Es ist nicht das Ziel, diese unbedingt auszuschöpfen.

Wie im Entwurf des LRB der Vorlage 2015/436 festgehalten, soll der Landrat zur Kenntnis nehmen, dass die 120 Stellenprozente von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung finanziert werden. Eine Befristung der Stelle auf fünf Jahre hätte den Vorteil, dass bis Ablauf der Frist Erfahrungswerte vorliegen würden, auf deren Basis der Regierungsrat eine neue Vorlage ausarbeiten und dem Landrat unterbreiten könnte. Entsprechend dem Bruttoprinzip würden die 120 Stellenprozente im kantonalen Stellenplan erscheinen, zunächst durch den Kanton finanziert und später durch die eine Million der BGV refinanziert.

2.3.10 Kaminfegewesen

Gemäss Einschätzung der Kommission ist ein Monopol für Kaminfeger nicht mehr sinnvoll. Die Feststellung, dass die Präventionsmassnahmen beim Feuerschutz mitverantwortlich dafür seien, dass es zu so wenigen Schadensfällen aufgrund von Bränden kommt, wird seitens der BGV klar in Abrede gestellt. Als Versicherungsgesellschaft würde sie sicher nicht ein Instrument zur Schadensminimierung zur Aufhebung empfehlen. Auch könne die BGV, zum Beispiel angesichts des technischen Fortschritts im Bereich der Feuerungsanlagen, die Kosten für flächendeckende, periodische Feuerschauen, gegenüber Liegenschaftseigentümern nicht mehr rechtfertigen.

Was die Vorgaben gemäss [Luftreinhalte-Verordnung des Bundes](#) angeht, welche definiert, lufthygienische Feuerungskontrollen könnten bei allen Brennstoffarten auf der Basis der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung durch die Kaminfeger durchgeführt werden, muss dies thematisch einem anderen Gesetz (im Bereich des Umweltschutzes) zugeordnet werden. Dadurch ist gewährleistet, dass die Umweltbelastung durch Feuerungsanlagen nicht steigt.

3. Antrag an den Landrat

Die Bau- und Planungskommission empfiehlt dem Landrat mit 10:2 Stimmen bei einer Enthaltung gemäss geänderterem Landratsbeschluss zu entscheiden.

22. August 2016 / mb

Bau- und Planungskommission

Hannes Schweizer, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (geänderter Entwurf)
- Gesetz über die Brand- und Elementarschadenprävention (BEPG) (geänderter Entwurf)
- Mitbericht FIK

Landratsbeschluss

betreffend Gesetz über die Brand- und Elementarschadenprävention

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Brand- und Elementarschadenprävention wird gemäss geänder-tem Entwurf beschlossen.
2. Die Motion Schneider-Schneiter (2007/195) wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

der Landschreiber:

Gesetz

über die Brand- und Elementarschadenprävention (BEPG)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Regelungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt

- a. den vorbeugenden Schutz von Personen vor Bränden,
- b. den vorbeugenden Schutz von Bauten und Anlagen vor Brand- und vor Elementarschäden.

² Es regelt die dazu notwendigen Sorgfaltspflichten und Schutzmassnahmen.

§ 2 Sorgfaltspflichten

¹ Jede Person ist verpflichtet, Brand- und Elementarschäden zu verhindern oder zu begrenzen, soweit es ihr möglich und zumutbar ist.

² Die Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Brandschäden richten sich nach den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (kurz: VKF).

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Betreiberinnen und Betreiber von Feuerungsanlagen lassen diese hinsichtlich der Betriebssicherheit periodisch durch eine Fachperson überprüfen und im erforderlichen Umfang warten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die fachlichen Voraussetzungen der Fachpersonen.

§ 3 Definitionen

¹ Bauten und Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen gemäss der kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

² Brandschäden im Sinne dieses Gesetzes sind Schäden, die aufgrund von Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag oder Explosion entstehen.

¹ SGS 100, GS 29.276

³ Elementarschäden im Sinne dieses Gesetzes sind Schäden, die aufgrund von Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Schnee, Steinschlag, Erdbeben oder Erdbeben entstehen.

⁴ Schutzmassnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind bauliche, technische, personelle und organisatorische Massnahmen.

⁵ Wiederkehrperiode im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeitspanne, in der sich ein Ereignis mit vergleichbarer Intensität wiederholt.

2 Schutzmassnahmen

2.1 Brandschäden

§ 4 Umfang

¹ Schutzmassnahmen gegen Brandschäden haben Personen sowie Bauten und Anlagen zu schützen und richten sich nach den Brandschutzvorschriften der VKF.

§ 5 Brandschutzabstände

¹ Zwischen Gebäuden gelten Brandschutzabstände. Diese richten sich nach der entsprechenden Brandschutzrichtlinie der VKF.

² Der Brandschutzabstand eines Gebäudes zur Grundstücksgrenze muss so gross sein, dass er auf den benachbarten Grundstücken keine Eigentumsbeschränkung bewirkt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Brandschutzabstände gelten zusätzlich zu den Abstandsvorschriften der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

§ 6 Bestandesgarantie

¹ Teile von Bauten und Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt worden sind und die Brandschutzabstände gemäss § 5 unterschreiten, haben eine Bestandesgarantie.

§ 7 Anordnung

¹ Schutzmassnahmen gegen Brandschäden werden angeordnet, wenn eine Baute oder Anlage erstellt, erweitert, abgeändert oder in der Benützungart geändert wird und dazu eine Baubewilligung oder eine arbeitsgesetzliche Plangenehmigung erforderlich ist.

² Vorbehalten bleibt § 8 Absatz 2.

§ 8 Brandschutzkontrollen

¹ Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (kurz: BGV) kann Bauten und Anlagen hinsichtlich der Einhaltung von Brandschutzvorschriften kontrollieren.

² Sind Brandschutzvorschriften nicht eingehalten, ordnet die BGV die erforderlichen Schutzmassnahmen an.

2.2 Elementarschäden

§ 9 Umfang

¹ Schutzmassnahmen gegen Elementarschäden haben Bauten und Anlagen zu schützen und richten sich nach den Schutzziele gemäss § 10.

§ 10 Schutzziele

¹ Die Schutzziele gegenüber Sturmwind, Schnee sowie Erdbeben richten sich nach den entsprechenden SIA-Normen.

² Das Schutzziel gegenüber

- a. Hagel ist die Verhinderung von Schäden aufgrund von Hagelkörnern mit einem Durchmesser von bis zu 3 cm;
- b. Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag und spontanem Erdbeben ist die Verhinderung von Schäden aufgrund dieser Ereignisse mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre;
- c. permanentem Erdbeben ist die Verhinderung von Schäden aufgrund der aktuellen und der voraussichtlichen Rutschintensität.

§ 11 Anordnung

¹ Schutzmassnahmen gegen Elementarschäden werden angeordnet, wenn eine Baute oder Anlage erstellt, erweitert, abgeändert oder in der Benützungsort geändert wird und dazu eine Baubewilligung erforderlich ist. Vorbehalten bleibt § 12.

² Sie müssen wirtschaftlich sein und dürfen betreffend ihre Kosten nicht unverhältnismässig zu den Kosten der übrigen baulichen Massnahmen sein.

³ Sie werden nicht angeordnet, wenn Massnahmen an der Gefahrenquelle oder gegen die Gefahrenausbreitung beschlossen, jedoch noch nicht umgesetzt sind.

§ 12 Erweiterungs- und Änderungsfälle

¹ Schutzmassnahmen gegen Erdbeben werden in den Erweiterungs- und Änderungsfällen gemäss § 11 Absatz 1 nicht angeordnet.

² Die übrigen Schutzmassnahmen werden in den Erweiterungs- und Änderungsfällen gemäss § 11 Absatz 1 nur dann angeordnet, wenn die Erweiterung, die Abänderung oder die Art der Benützungänderung für den vorbeugenden Schutz vor Elementarschäden von Bedeutung ist.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Zuständigkeiten zur Anordnung von Schutzmassnahmen

¹ Zuständig zur Anordnung von Schutzmassnahmen sind:

- a. die Baubewilligungsbehörden im Rahmen der Baubewilligungsverfahren,
- b. die Plangenehmigungsbehörde im Rahmen der arbeitsgesetzlichen Plangenehmigung,
- c. die BGV im Fall von § 8 Absatz 2.

² Die Anordnung erfolgt in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a und b als Auflage der BGV zur Bewilligung und im Fall von Absatz 1 Buchstabe c als Verfügung der BGV.

§ 14 Benachbarte Grundstücke

¹ Schutzmassnahmen können auch auf benachbarten Grundstücken umgesetzt werden.

² Sie sind durch Dienstbarkeiten grundbuchlich zu sichern. Diese dürfen nur mit Zustimmung der anordnenden Behörde gelöscht werden.

§ 15 Instandhaltepflicht

¹ Die Adressatinnen und Adressaten von angeordneten Schutzmassnahmen oder deren Rechtsnachfolgende sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass angeordnete Schutzmassnahmen wirksam sind und dauernd in Stand gehalten werden.

² Die Instandhaltepflicht gemäss Absatz 1 gilt auch bei Schutzmassnahmen, die die BGV mit Beiträgen unterstützt hat.

§ 16 Kontrollen

¹ Die BGV ist zuständig für die Kontrollen von angeordneten Schutzmassnahmen sowie von solchen, die sie mit Beiträgen unterstützt hat. Vorbehalten bleibt die Kontrollzuständigkeit der Einwohnergemeinde im Falle des kleinen Baubewilligungsverfahrens der Gemeinden.

² Die BGV bzw. die Einwohnergemeinde können Kontrollarbeiten ganz oder teilweise Dritten übertragen.

§ 17 Vollzug

¹ Der Vollzug angeordneter, nicht umgesetzter Schutzmassnahmen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren. Die Direktion der BGV bzw. der Gemeinderat gelten als sachlich zuständige Direktion.

² Für die Kosten, die durch eine Ersatzvornahme entstehen, steht der BGV ohne Eintragung ins Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht an der Liegenschaft zu, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.

³ Die Direktion der BGV kann auf den Vollzug angeordneter, nicht umgesetzter Schutzmassnahmen verzichten und die Baute oder Anlage von deren Versicherung ausschliessen. Die Einzelheiten richten sich nach der Sachversicherungsgesetzgebung.

§ 18 Beiträge

¹ Die BGV kann Beiträge an freiwillige Schutzmassnahmen leisten.

² Die Verwaltungskommission der BGV (kurz: Verwaltungskommission) regelt die Beiträge im Reglement.

3 Schlussbestimmungen

§ 19 Rechtspflege

¹ Die Anfechtung von Schutzmassnahmeauflagen zu Bewilligungen richtet sich nach den Rechtspflegebestimmungen der jeweiligen Bewilligungsverfahren.

² Gegen Schutzmassnahmeverfügungen der BGV kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert weiteren 30 Tagen zu begründen.

³ Gegen Beitragsverfügungen der BGV kann innert zehn Tagen bei der Verwaltungskommission Beschwerde erhoben werden. Gegen ihre Beschwerdeentscheide kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

§ 20 Strafbestimmung

¹ Wer die Sorgfaltspflichten gemäss § 2 vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

² Die Geschädigten sowie die BGV sind zur Antragsstellung berechtigt.

II.

1. Das Gesetz vom 16. November 2006² über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 148 Buchstabe e

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend, für:

e. die Versicherungsprämien, die Präventions- und Interventionsbeiträge sowie die Schätzungskosten der Gebäude- und Grundstückversicherung gemäss § 38 des Gesetzes vom 12. Januar 1981³ über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz);

2. Das Gesetz vom 12. Januar 1981⁴ über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 4

⁴ Er bestimmt die Höhe der jährlichen Beiträge, die die privaten Versicherungsgesellschaften der BGV zur Förderung der Schadenverhütung und -bekämpfung zu leisten haben.

§ 6 Absatz 3 Buchstabe g^{bis}

³ Die Verwaltungskommission

g^{bis}. legt die Präventions- und Interventionsbeiträge fest,

§ 34a Präventions- und Interventionsbeiträge

¹ Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer entrichten nebst der Versicherungsprämie zweckgebundene Beiträge zur Finanzierung von Beiträgen für den hoheitlichen, präventiven und interventiven Schutz von Personen vor Feuerschäden sowie von Gebäuden und Anlagen vor Feuer- und vor Elementarschäden (kurz: Präventions- und Interventionsbeiträge).

² Die Präventions- und Interventionsbeiträge müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Versicherungsprämie stehen.

² SGS 211, GS 36.0153

³ SGS 350, GS 27.690

⁴ SGS 350, GS 27.690

§§ 35 - 38

"Brandschutzabgabe" und "Brandschutzabgaben" werden durch "Präventions- und Interventionsbeitrag" bzw. "Präventions- und Interventionsbeiträge" ersetzt.

§ 39 Absätze 1, 1^{bis} und 2 Satz 1

¹ Die BGV kann ein Gebäude oder ein Grundstück teilweise im Sinne eines Deckungsvorbehalts oder ganz von der Versicherung ausschliessen, wenn

- a. die Schadengefahr besonders gross und durch zumutbare Abwehrmassnahmen nicht angemessen gemindert worden ist, oder
- b. eine angeordnete Schutzmassnahme gemäss der Gesetzgebung über die Brand- und Elementarschadenprävention nicht oder nicht vollständig umgesetzt worden ist.

^{1bis} Bei teilweisem Ausschluss ist die Versicherungsprämie und der Präventions- und Interventionsbeitrag vollständig zu entrichten.

² "Abwehrmassnahmen" wird durch "Massnahmen" ersetzt.

§ 49 Absatz 5 Satz 2

"Brandschutzabgabe" wird durch "Präventions- und Interventionsbeitrag" ersetzt.

3. Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998⁵ wird wie folgt geändert:

§ 91 Absatz 3

³ Vorbehalten bleiben die Brandschutzabstände gemäss der Gesetzgebung über die Brand- und Elementarschadenprävention.

§ 101 Absatz 2^{bis}

^{2bis} Die Anforderungen des Brandschutzes und des Schutzes vor Elementarschäden richten sich nach der Gesetzgebung über die Brand- und Elementarschadenprävention.

§ 103 Buchstabe b

Aufgehoben.

⁵ SGS 400, GS 33.0289

III.

Das Gesetz vom 12. Januar 1981⁶ über den Feuerschutz wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁶ SGS 761, GS 27.704



2015/434

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Mitbericht der Finanzkommission an die Bau- und Planungskommission

betreffend Gesetz über die Brand- und Elementarschadenprävention (BEPG)

Vom 1. Februar 2016

1. Ausgangslage

Die Finanzkommission wurde von der Geschäftsleitung des Landrates dazu eingeladen, sich im Rahmen eines Mitberichts zum Gesetz über die Brand- und Elementarschadenprävention (BEPG) zu äussern.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 20. Januar 2016 beraten. Begleitet wurde sie dabei von Regierungspräsident Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk, dem Vorsteher der Finanzkontrolle, Roland Winkler, sowie von Bernhard Fröhlich, Direktor der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung BGV und Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden.

2.2. Erwägungen der Kommission

Die Finanzkommission hat sich bei der Beratung der Vorlage auf die finanziellen Aspekte beschränkt.

Sie nahm zu Kenntnis, dass das vorgeschlagene Gesetz für den Kanton kurzfristig keine finanziellen Auswirkungen habe. Die Zusatzkosten, welche durch die zusätzlichen 120 Stellenprozent entstehen, werden durch den BGV ausgeglichen. Diese verpflichtet sich, zweckgebunden während drei Jahren je CHF 1 Mio. in einen Fonds einzubezahlen, welcher für die Finanzierung der durch das BEPG entstehenden Mehrkosten beim Kanton verwendet werden kann.

In der Finanzkommission wurde ferner darauf hingewiesen, dass für die Gemeinden durch den Wegfall der Feuerschauen Minderkosten entstehen, die zumindest zum Teil durch Mehrkosten kompensiert werden, welche im Rahmen neuer Aufgaben anfallen werden.

3. Antrag an die Bau- und Planungskommission

Die Finanzkommission beantragt der BPK stillschweigend, dem Gesetz zuzustimmen.

1. Februar 2016 / tlö

Finanzkommission
Roman Klauser, Präsident